

# Wenn Sie Fragen haben, schreiben Sie der UZI!

Landes nicht mehr nach der Exportkraft (dem Aufnahmevermögen) des schwächeren Partnerlandes, sondern der Export des einen Landes richtet sich nach der Gesamtaufnahmefähigkeit des Marktes aller dem multilateralen Verkehr angeschlossenen Länder. Wenn wir das oben konstruierte Beispiel unter der Bedingung des multilateralen Verkehrs fortführen, so könnte sich z. B. ergeben: Die DDR braucht nicht mehr (wie oben) auf 200 Millionen VE Importe aus der Sowjetunion zu verzichten, sondern kauft für die volle Milliarde VE — ja möglicherweise sogar für einen noch größeren Betrag — bei der Sowjetunion. Da sie in der Lage ist, sagen wir, für insgesamt 10 Milliarden VE in die Länder zu exportieren, die dem multilateralen Verrechnungsverkehr angeschlossenen sind, kann sie auch aus dem gleichen Handelsraum für 10 Milliarden VE importieren — ohne Rücksicht darauf, woher und in welcher Höhe die Importe im einzelnen stammen. Das Prinzip der multilateralen Handels- und Zahlungsbeziehungen besteht ja gerade darin, den Ausgleich der entstandenen Salden zwischen allen Ländern herbeizuführen.

## Voraussetzung für Konvertibilität

Da die Einführung des multilateralen Systems des Handels- und Zahlungsverkehrs planmäßig vorantgetrieben und Hand in Hand mit der Vertiefung der internationalen sozialistischen Arbeitsteilung erfolgt, verfügt jedes Land über die Voraussetzungen bei ausgeglichener Handels- und Zahlungsbilanz seine Außenwirtschaftsbeziehungen zu erweitern. Der Intra-sozialistische Markt der RGW-Länder bleibt nicht gleich groß. Von einer „Eingangs“- des sozialistischen Weltmarktes kann schon gar keine Rede sein, ganz im Gegenteil, wir stehen an der Schwelle einer stürmischen Entwicklung unserer Volkswirtschaft und des sozialistischen Weltmarktes. Das am 28. Oktober für 1964 abgeschlossene über rund elf Milliarden Verrechnungs-DM laufende Warenabkommen zwischen der Sowjetunion und der DDR, das das größte Warenabkommen zwischen zwei Ländern überhaupt ist, dürfte Beweis genug sein. Allerdings fordert das multilaterale Verrechnungssystem auch die Beseitigung der unterschiedlichen Valutakurse der beteiligten Länder. Um das zu erreichen, würde für das multilaterale RGW-Verrechnungssystem eine Verrechnungseinheit — der Transferable Rubel (TR) mit einem Goldgehalt von 0,987 412 g Feingold — eingeführt. Die RGW-Länder besitzen ihre Währungen entsprechend dem ihren Währungen unterlegten Goldgehalt auf den TR und fixieren somit das Umrechnungsverhältnis zum TR. Da zum Beispiel der DM der Deutschen Notenbank ein Goldgehalt von 0,359 802 g Feingold unterliegt, bedeutet dies, daß eine Verrechnungs-DM (VDM) aufgerundet etwa 0,41 TR bzw. 1 TR aufgerundet etwa 2,41 VDM entspricht. Dieses Umrechnungsverhältnis, auch Valuta- oder Devisenkurs genannt, liegt offensichtlich auch dem jüngsten Warenabkommen zwischen der Sowjetunion und der DDR zugrunde.

Über die Valutakurse der Währungen der RGW-Länder zum TR werden die Währungen der RGW-Länder de jure auch untereinander vergleichbar (de facto sind sie es bereits durch ihre gemeinsame Beziehung zum Gold und den ihnen unterlegten Goldgehalt). Damit ist eine wichtige Voraussetzung für eine spätere Konvertibilität der RGW-Valuten im RGW-Raum geschaffen.

Neben dem Ausgleich der Salden hat die Internationale Bank für wirtschaftliche Zusammenarbeit noch andere Aufgaben. Sie bestehen in der Gewährung von kurzfristigen Verrechnungskrediten zum Ausgleich der Salden sowie in der Finanzierung wichtiger gemeinsamer Investitionspläne der RGW-Länder. Daneben vollzieht die Bank die üblichen Bankoperationen. Dr. Gerhard Hoffmann

## Ein Schritt, der dem Handel dient

„Welche Aufgaben hat die RGW-Bank und was haben wir in der DDR von ihr zu erwarten?“ W. B., Med. Fak.

Auf ihrer 9. Tagung (Oktober 1963) beschlossen die Vertreter der im Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe vereinigten Länder, zu mehrseitigen Verrechnungen im zwischenstaatlichen Zahlungsverkehr im Rahmen ihrer Währungen. Zu diesem Zweck sowie zur Erfüllung anderer Aufgaben nahm die neu gegründete Internationale Bank für wirtschaftliche Zusammenarbeit am 1. Januar 1964 ihre Tätigkeit auf.

Bei den bisher üblichen zweiseitigen Handels- und Zahlungsbeziehungen zwischen den sozialistischen Ländern richtete sich der Umfang des Außenhandels nach der Exportkraft des schwächeren Partners. Bestanden zum Beispiel Käuferwünsche der DDR in Höhe von 1 Milliarde Verrechnungseinheiten (VE) an die Sowjetunion und konnte die DDR überseits aber wegen ihrer geringeren Exportkraft gegenüber der Sowjetunion nur für 800 Millionen VE an die Sowjetunion liefern, so kam ein Ausgleich des Exports und Imports beider Länder nur dann zustande, wenn

- die DDR auf Käufe in Höhe von 200 Millionen VE verzichtete oder
  - die Sowjetunion Warenlieferungen an die DDR für 200 Millionen VE langfristige kreditierte oder
  - die Sowjetunion für 200 Millionen VE solche Waren von der DDR als Saldausgleich abnahm, die sie selbst in sonstigem Umfang produzierte.
- Es ist klar, daß sich aus solcher Verfahrensweise Hemmnisse für das Entwicklungstempo der Volkswirtschaft der beteiligten Länder ergeben können.

## Vorteile des multilateralen Handels

Bei mehrseitigen (multilateralen) Außenhandel richtet sich der Export eines

## Schüsse gegen Souveränität

„Was sind die Hintergründe für die gegenwärtigen Auseinandersetzungen auf Zypern?“

E. S., Med. Fak.

In der Weihnachtswoche 1963 ließen Agenturmeldungen aus Nikosia die Weltöffentlichkeit aufhorchen. Aus der Hauptstadt der Inselrepublik Zypern wurden blutige Zusammenstöße zwischen griechischen und türkischen Bevölkerungsteilen gemeldet. Wenige Tage später berichteten die Agenturen von über 300 Toten, von Truppenverschiebungen auf den britischen Stützpunkten Akrotiri und Dhekelia, vom Auftauchen türkischer Kriegsschiffe vor den Küsten Zyperns und die Westpresse sprach von der Zypern-Krise. Was sind die Hintergründe dieser „Krise“?

Am 16. August 1960 erlangte Zypern nach Jahrtausenden währloser und ständig wechselnder Fremdherrschaft seine Unabhängigkeit. Der entbehrungsreiche Kampf der zypriischen Bevölkerung unter Leitung der Enosis-Bewegung gegen die britische Fremdherrschaft hatte erste Früchte, „madige“ Früchte, getragen.

Die Maden waren türkische und griechische Truppen, die am Unabhängigkeitstag Zyperns als sogenannte Garanten der Souveränität die Inselrepublik betreten und als neue unerwünschte Gäste zu den verbleibenden britischen Truppen hinzukamen.

Schon diese Fakten machen deutlich, daß 1960 nur eine formelle Unabhängigkeit errungen wurde. Auf der Londoner Zypern-Konferenz, 1959, waren die zypriischen Vertreter vor die Alternative gestellt worden, die verschärfenden Bestimmungen des Züricher Vertrages (Abkommen der Türkei und Griechenlands über die Errichtung der Republik Zypern, Februar 1959) zu akzeptieren oder die Fortdauer der britischen Kolonialherrschaft hinzunehmen. Die Vertreter Zyperns beugten sich dem Druck der NATO-Mächte England, Türkei und Griechenland und taten damit den ersten Schritt zur Freiheit ihres Landes.

Die Verfassung der Republik Zypern, ausgearbeitet auf der Züricher Konferenz ohne Mitwirkung zypriischer Vertreter, zeichnete sich durch einen undemokratischen Charakter aus und war dazu angetan, Mißtrauen und Feindschaft zwischen der griechischen (89 Prozent) und türkischen (10 Prozent) Bevölkerungsteile zu säen.

Im August 1963 verkündete Staatspräsident Erzbischof Makarios, Zypern werde die erniedrigenden Verträge von Zürich und London annullieren. Er betonte dabei: „Wir wollen die türkischen Zyprioten nicht ihre Rechte als Minderheit berauben. Wir sind im Gegenteil dazu bereit, diese Rechte zu garantieren.“ Und er strebte in Verhandlungen mit der türkischen Minderheit eine gütliche Einigung zur Revision der Verfassung an.

Gerade aber das fürchteten die „Garantiemächte“, wichtigste ausländische Interessenten an den Geschicken Zyperns. England, das 1960 gehofft hatte, seinen bedeutendsten Mittelmeerstützpunkt mit Blickrichtung auf den östlichen Nahen Osten, den es durch koloniale Unterdrückung nicht länger halten konnte, durch Umwandlung in eine Republik unter britischer „Garantie“ zu sichern, sah seine Felle Wegschwimmen. Die Erregung seiner herrschenden Kreise ist nur zu verständlich, wenn man daran denkt, daß 1956 im Suez-Konflikt Zypern als Sprungbrett diente.

Die türkische Regierung hofft dagegen noch immer auf eine Spaltung der Inselrepublik, um damit stärkeren Einfluss auf einen Teil der Insel zu erlangen. Beiden



Mächten konnte es nicht schwerfallen, extremistische Kreise der türkischen Minderheit aufzuspüren und Zusammenstöße zu organisieren. Dann trat ein Paragraph des Londoner Garantievertrages in Kraft, der England, der Türkei und Griechenland das Recht gibt, sich mit ihren auf Zypern stationierten Truppen in die inneren Angelegenheiten des Landes einzumischen. — Wie seit der Weihnachtswoche 1963 geschehen.

Die „Zypern-Krise“, von der die westliche Presse berichtet, ist, wie die Tatsachen beweisen, keine innere Krise der Inselrepublik. Ihre Ursachen liegen nicht in Auseinandersetzungen zwischen griechischen und türkischen Bevölkerungsteilen, sondern tiefer. Ursache ist vielmehr der Versuch der NATO-Staaten, das Land unter Anwendung kolonialer Unterdrückungsmethoden von der auf Neutralität basierenden politischen Linie der Regierung Makarios abzuwandeln und es den Zielen der NATO gefügig zu machen.

Die Bestrebungen der Regierung Makarios, diese Pläne zu vereiteln, werden vom zypriischen Volk unterstützt. Es will die erniedrigenden Verträge abstreifen und wirkliche Unabhängigkeit erringen.

Mitte Januar wird in London eine Konferenz zusammentreten, um über die Lösung des Zypern-Problems zu beraten. An ihr werden als Vertreter der griechischen und türkischen Bevölkerung Zyperns Staatspräsident Makarios und Vizepräsident Fazil Körik sowie Vertreter Großbritannien, Griechenlands und der Türkei teilnehmen.

Das Ziel dieser Konferenz kann, wie Staatspräsident Makarios in Nikosia erklärte, nur darin bestehen, ein „wahrhaft unabhängiges, geeinigtes und von jeder Form äußerer Intervention und Einmischung freies Zypern“ zu schaffen. Sollte dieses Ziel in London nicht erreicht werden, so wird er sich mit allen zur Verfügung stehenden friedlichen Mitteln weiterhin um eine Lösung der Probleme bemühen. gru

in der Sowjetunion hingewiesen wird, so möchte ich bemerken, daß die Sowjetunion eben nicht Mitglied der Berner Übereinkunft ist, daß sie also weder die Vorteile der Übereinkunft genießt noch den Verbandspflichten unterliegt. Es gibt auch noch andere Länder, die nicht Mitglied der Berner Übereinkunft sind, so z. B. die USA. Es würde zu weit führen, sich hier mit den Gründen auseinanderzusetzen, warum diese Länder bisher außerhalb der Konvention geblieben sind. Es möge jedoch darauf verwiesen werden, daß auch in der Sowjetunion ein eventueller Beitritt ernsthaft erwogen wird.

Dr. Schürath

Institut für Zivilrecht

## Wann ein Akademiker Akademiker ist

„Wann dürfen akademische Grade getragen werden, und was geschieht, wenn diese unberechtigt geführt werden?“ S. Sch., Phil. Fak.

Die Verleihung akademischer Grade richtet sich nach der „Verordnung über die Verleihung akademischer Grade vom 6. September 1956“ (Gesetzblatt der DDR Teil I vom 25. September 1956, Nr. 83) und nach den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen vom 8. September 1956.

Der Grad eines Doktors bzw. eines habilitierten Doktors wird nach ordnungsgemäßem Abschluß eines Promotions- bzw. Habilitationsverfahrens durch die Fakultät einer Universität oder wissenschaftlichen Hochschule, durch eine wissenschaftliche Hochschule ohne Fakultäten sowie durch sonstige wissenschaftliche Einrichtungen verliehen. (Vgl. § 2 und § 4 der Verordnung vom 6. September 1956.) Die Verleihung des Doktorgrades bzw. Grades eines habilitierten Doktors setzt die Erfüllung folgender Bedingungen voraus:

- Annahme der eingereichten Dissertation bzw. der Habilitationsschrift;
- Bestehen der mündlichen Prüfungen bzw. des Kolloquiums;
- erfolgreiche öffentliche Verteidigung der Dissertation bzw. öffentlicher Probenvortrag und Verteidigung der Habilitationsschrift (vgl. § 6 und § 10 der Verordnung vom 6. September 1956).

Erst nach Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Doktorgrades bzw. des Grades eines habilitierten Doktors durch den Dekan der zuständigen Fakultät kann der Titel geführt werden.

Anfragen von Angehörigen des wissenschaftlichen Nachwuchses geben Veranlassung, in diesem Zusammenhang auch einmal auf die Fragen des Verstoßes gegen die bestehenden Regeln hinzuweisen: Wer unberechtigt einen in- oder ausländischen akademischen Grad oder eine Bezeichnung führt, die den Anschein erweckt, als handle es sich um einen in- oder ausländischen akademischen Grad, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen belegt, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verhängt ist. Ebenso wird bestraft, wer durch wissenschaftlich falsche Angaben die Verleihung eines akademischen Grades herbeigeführt hat (vgl. § 15 Absatz 1 und 2 der Verordnung vom 6. September 1956).

Die Angehörigen des wissenschaftlichen Nachwuchses unterliegen der „Verordnung über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane — Disziplinarordnung —“ vom 10. März 1955. Der § 21 der Disziplinarordnung (Gesetzblatt der DDR Teil I 1955 Nr. 24 vom 28. März 1955) besagt:

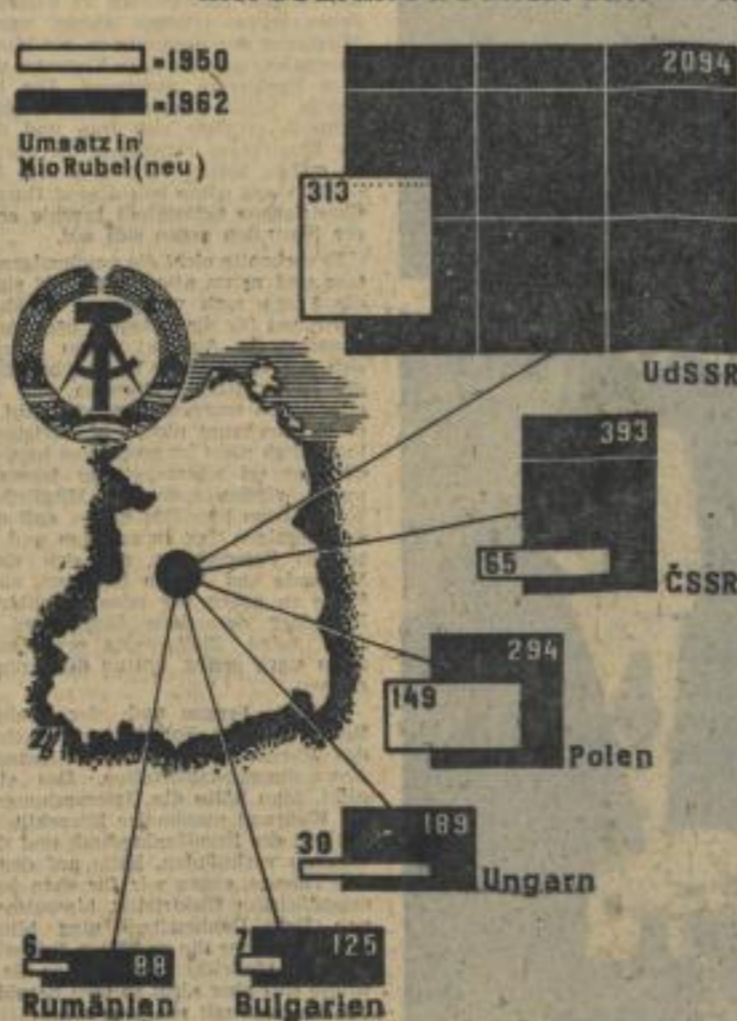
„Stellt die Pflichtverletzung zugleich eine strafrechtliche Handlung dar, so hat der Disziplinarbefugte sofort Anzeige beim zuständigen Staatsanwalt zu erstatten.“

Nur wenn im Falle der Geringfügigkeit des gegebenen Tatbestandes von der Einleitung eines polizeilichen Ermittlungsverfahrens abgesehen wird, kann die Angelegenheit nach § 22 der Disziplinarordnung in einem Disziplinarverfahren geklärt werden, obwohl im Falle einer gerichtlichen Bestrafung eine disziplinarische Maßnahme nicht ausgeschlossen ist (vgl. § 21 Absatz 2 der Disziplinarordnung).

Prof. Dr. E. Werner, Prorektor

Universitätszeitung, Nr. 1/2, 9. 1. 1964, S. 3

## Außenhandelsumsatz der DDR mit sozialistischen Ländern



## Nachdruck verboten?

„Warum werden bei uns Fachbücher aus dem Ausland nicht ohne Lizenz nachgedruckt, wie es in der Sowjetunion der Fall ist?“

H. L., Math.-Nat. Fak.

Der Schutz eines Urhebers, und das ist der Verleger eines Buches, unterliegt grundsätzlich bestimmten räumlichen Beschränkungen. Urheberschutz genießen nach unseren Gesetzen alle Bürger der DDR für ihre arbeitsmäßigen und nicht arbeitsmäßigen Werke; andere nur insoweit, als sie ihre Werke zuerst in der DDR haben erscheinen lassen. Dieses Prinzip liegt mehr oder weniger den Urhebergesetzen in allen Ländern zugrunde.

Auf Grund der Bestimmungen der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst vom 9. September 1908 i. d. F. vom 2. Juli 1938 ist der Schutz für die Angehörigen anderer Staaten jedoch wesentlich erweitert worden. Danach werden die Angehörigen der Länder, die Mitglieder der genannten Konvention sind (sogenannte Verbandsländer), grundsätzlich den Inländern gleichgestellt. Der Berner Übereinkunft gehören außer der DDR Westdeutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien und viele andere Länder an. Infolge dieser Sachlage ist es nicht möglich, Fachbücher, die in den Verbandsländern erschienen sind, bei uns nachzudrucken und zu verkaufen. Sie stehen unter dem gleichen Schutz wie die in unseren Verlagen erschienenen Werke. Demnach kann eine Vervielfältigung ohne Genehmigung des Berechtigten nur, wie es im Paragraphen 15 unseres Literatur-Urhebergesetzes heißt, zum persönlichen Gebrauch vorgenommen werden, und sie darf nicht den Zweck haben, aus dem Werke Einnahmen zu erzielen. Das bedeutet, daß man sich zu Studienzwecken durchaus Kopien eines wissenschaftlichen Werkes herstellen darf. Man braucht das auch nicht unbedingt eigenhändig zu tun, sondern kann sich das sogar gegen Entgelt besorgen lassen. Auch die Form der Vervielfältigung ist in keiner Weise beschränkt. Entscheidend ist lediglich, daß derjenige oder diejenigen, die sich die Vervielfältigung anfertigen lassen, diese zu ihrem persönlichen Gebrauch benötigen.

Wenn in den Anfragen auf die Praxis